

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anhebung der betragsmäßigen Höchstgrenze für die Sofortabschreibung der AK oder HK von abnutzbaren beweglichen WG des AV von 410 € auf 800 € in Abs. 2 Satz 1.
- Anhebung der betragsmäßigen Mindestgrenze für die Möglichkeit zur Poolabschreibung von abnutzbaren beweglichen WG des AV von 150,01 € auf 250,01 € in Abs. 2a Satz 1.
- Anhebung der betragsmäßigen Höchstgrenze für die Sofortabschreibung der AK oder HK von abnutzbaren beweglichen WG des AV bei gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechts zur Poolabschreibung von 150 € auf 250 € in Abs. 2a Satz 4.
- Anhebung der betragsmäßigen Mindestgrenze für die Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis bei Sofortabschreibung von 150,01 € auf 250,01 € in Abs. 2 Satz 4.
- Fundstelle: Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (RÜbStG) v. 27.6.2017 (BGBl. I 2017, 2074; BStBl. I 2017, 1202); Zweites Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (2. BürokratieEntlG) v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, 2143; BStBl. I 2017, 890).

## § 6

### Bewertung

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch 2. BürokratieEntlG v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, 2143; BStBl. I 2017, 890)

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut **800** Euro nicht übersteigen. <sup>2</sup>Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit ande-

### § 6

ren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. <sup>3</sup>Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. <sup>4</sup>Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. <sup>5</sup>Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(2a) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. <sup>2</sup>Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. <sup>3</sup>Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. <sup>4</sup>Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 Euro nicht übersteigen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.

(3) bis (7) *unverändert*

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), zuletzt geändert durch 2. BürokratieEntlG v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, 2143; BStBl. I 2017, 890)

...

(12) Satz 1 und 2 unverändert <sup>3</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. <sup>6</sup>§ 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

...

Autor: Dr. Lars **Rehfeld**, Rechtsanwalt/Steuerberater, Künzelsau  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** Die Höchstgrenze für eine Sofortabschreibung von abnutzbaren beweglichen WG des AV wird von 410 € auf 800 € für nach dem 31.12.2017 angeschaffte, hergestellte oder eingelegte WG angehoben. Gleichzeitig wird die Untergrenze für eine Möglichkeit zur wahlweisen Poolabschreibung selbiger WG gem. Abs. 2a Satz 1 im Wert von mehr als 150 € auf einen Wert von mehr als 250 € angehoben (s. § 6 Anm. 1002). Korrelierend steigt die obere Wertgrenze für eine Sofortabschreibung bei gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechts zur Poolabschreibung auf 250 €. Schließlich wird die Wertgrenze für die Aufzeichnungspflicht der WG bei Sofortabschreibung von mehr als 150 € auf mehr als 250 € angehoben.

J 17-1

### Rechtsentwicklung:

J 17-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 6 Anm. 2.

► **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5): Ergänzung von Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 um das Tatbestandsmerkmal der Sicher-

stellung der Besteuerung der stillen Reserven der übertragenen WG durch die Bundesrepublik Deutschland für alle Fälle des Abs. 3 Sätze 1 und 2.

► **RÜbStG v. 27.6.2017** (BGBl. I 2017, 2074; BStBl. I 2017, 1202): Anhebung der betragsmäßigen Höchstgrenze für die Sofortabschreibung der AK oder HK von abnutzbaren beweglichen WG des AV von 410 € auf 800 € in Abs. 2 Satz 1 sowie Anhebung der betragsmäßigen Mindestgrenze für die Möglichkeit zur Poolabschreibung von abnutzbaren beweglichen WG des AV von 150,01 € auf 250,01 € in Abs. 2a Satz 1 in Verbindung mit der Anhebung der betragsmäßigen Höchstgrenze für die Sofortabschreibung der AK oder HK von abnutzbaren beweglichen WG des AV bei gleichzeitiger Ausübung des Wahlrechts zur Poolabschreibung von 150 € auf 250 € in Abs. 2a Satz 4.

► **2. BürokratieEntlG v. 30.6.2017** (BGBl. I 2017, 2143; BStBl. I 2017, 890): Anhebung der betragsmäßigen Mindestgrenze für die Aufnahme in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis bei Sofortabschreibung iSv. Abs. 2 Satz 1 von 150,01 € auf 250,01 € in Abs. 2 Satz 4.

J 17-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind gem. § 52 Abs. 12 Sätze 3 und 6 idF des RÜbStG v. 27.6.2017 (BGBl. I 2017, 2074; BStBl. I 2017, 1202) sowie gem. § 52 Abs. 12 Satz 4 idF des Zweiten BürokratieEntlG v. 30.6.2017 (BGBl. I 2017, 2143; BStBl. I 2017, 890) sämtlich erstmals bei WG anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das BV eingelegt werden.

J 17-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:**

► **Grund der Änderungen:** Im Kontext des Telos von Abs. 2 als Vereinfachungszwecknorm ist die Anhebung der Höchstgrenze von 410 € auf 800 € zur Anpassung an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse geboten bzw. überfällig, da der ursprüngliche Betrag von 410 € letztmalig durch das StÄndG 1964 v. 16.11.1964 (BGBl. I 1964, 885; BStBl. I 1964, 553) von seinerzeit 600 DM auf 800 DM erhöht und im Zuge der Einführung des Euro lediglich auf 410 € umgerechnet wurde (s. § 6 Anm. 2). Von der Erhöhung der Wertgrenze für die Aufzeichnungspflicht bei Sofortabschreibung gem. Abs. 2 Satz 4 verspricht sich der Gesetzgeber eine Bürokratie-Entlastung der Unternehmen (BTDrucks. 18/11778, 11). Mit der Anhebung der unteren Wertgrenze für WG, die gem. Abs. 2a in die Poolabschreibung einbezogen werden können, möchte der Gesetzgeber eine Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Sofortabschreibung erreichen, was auch durch die parallele Anhebung der Höchstgrenze in Abs. 2a Satz 4 verdeutlicht wird (BTDrucks. 18/12128, 30). Faktisch wird der sachliche Anwendungsbereich eingeschränkt.

► **Bedeutung der Änderungen:** Der Gesetzgeber möchte durch die betragsmäßigen Anpassungen einen positiven Liquiditätseffekt bei den Unternehmen erzeugen und damit neue Freiräume für Investitionen schaffen (BTDrucks. 18/12128, 30). Die Anpassung ist zu begrüßen, wohingegen der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag mit einer Anhebung der Sofortabschreibung auf 1 000 € bei gleichzeitiger Streichung der Poolabschreibung gem. Abs. 2a einen weitergehenden Entlastungseffekt mit einer zusätzlichen Vereinfachung der gesetzlichen Regelung kombiniert hätte (BTDrucks. 18/11778, 8f.). Dieser Antrag fand jedoch bedauerlicherweise keine Mehrheit im befassten Ausschuss. Ein materiell-rechtlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar, zumal die fiskalischen Auswirkungen beider Ansätze überschaubar sein sollten, da es über die tatsächliche Vereinfachungswirkung für den Stpfl. hinaus nur zu einer interperiodischen Verschiebung der Aufwandswirksamkeit von BA bzw. Abschreibungen auf die AK kommt.

**§ 6**